

Liebe Volleyballer

Die aktuellen Regelungen des BAG bzw. des BR bezüglich Zertifikatspflicht haben zu Verunsicherungen geführt, ob und wie wir die Meisterschaft 2021/22 durchführen können.

Ja – wir können und werden die Meisterschaft durchführen, soweit es in unserer Macht steht.

Die Grundlagen hierfür sind in den Reglementen und Vorgaben von Swiss Volley bzw. im ER SVRZ definiert. Wir haben euch nachstehend, die aus unserer Sicht **wichtigsten Grundlagen** zusammengestellt:

Schutzkonzept:

Jeder Verein muss ein Schutzkonzept erstellen. Die Vorlagen für die Schutzkonzepte (Trainings bzw. Spielbetrieb) findet ihr unter [2]. In den Weisungen zum Schutzkonzept [1] steht u.a., dass

«Spieler einzusetzen, welche COVID-19-positiv getestet sind, Symptome aufweisen, sich in Isolation oder Quarantäne befinden sollten, das Resultat eines PCR-Tests abwarten, ist nicht erlaubt.
Verstösse gegen das Schutzkonzept Spielbetrieb Volleyball können gemäss Art. 277 ff. VR sanktioniert werden».

Reglemente:

Schutzkonzepte / Matchblatt:

Da der Anlagebetreiber für das Schutzkonzept sowie dessen Einhaltung verantwortlich zeichnet und dies in den meisten Fällen durch den Heimverein zu erfolgen hat, haben wir das ER SVRZ [3] um folgenden Artikel ergänzt:

ER SVRZ Art. 90 Absatz 4:

«Sofern gemäss Schutzkonzept des Anlagenbetreibers und/oder des Heimvereins der Heimverein für die Prüfung der Zertifikate verantwortlich zeichnet, hat der Mannschaftskapitän des Gastvereins das Recht via Schiedsrichter durch den Heimverein diese Zertifikate (nochmals) überprüfen zu lassen.»

Da es bei Verstössen gegen die Prüfung der Zertifikatspflicht Bussen von staatlicher Seite geben kann, gehen wir allerdings davon aus, dass die Anwendung dieses Artikels nicht notwendig sein wird.

VR Swiss Volley Art. 90 (Ergänzung gem. [1]):

Mit der Unterschrift vor dem Spiel bestätigt der Mannschaftskapitän bzw. der Trainer, dass alle Spieler, inklusive allfällige Trainer, Assistententrainer, Ärzte, Physiotherapeuten und Scouts am Spieltag nicht COVID-19-positiv getestet worden sind, keine Symptome (COVID-19 gemäss Schutzkonzept für

Spielbetrieb Volleyball) aufweisen, sich in Isolation oder Quarantäne befinden sollten oder das Resultat eines PCR-Tests abwarten.

Einschränkungen zufolge des Schutzkonzept für Spielbetrieb Volleyball und des Schutzkonzepts der Anlagebetreibenden berechtigen nicht zu einer Eintragung auf dem Matchblatt (namentlich kein Protest).

Spielverschiebungen und -forfaits:

VR Swiss Volley Art. 98 Spielforfeit (Ergänzung gem. [1]):
Ein Spiel geht für eine Mannschaft oder beide Mannschaften forfait verloren, wenn bei einem Spieler oder mehreren Spielern derselben Mannschaft Isolation oder Quarantäne angeordnet wurde, das Spiel nicht verschoben werden kann (keine Ausweichmöglichkeit) und keine zweite Mannschaft bzw. nicht genügend Spieler antreten können.

Hier fordern wir alle Teams auf, sich im Sinn des Fairplay zu verhalten und wenn immer möglich notwendige Spielverschiebungen zu akzeptieren, auch wenn dies ev. zusätzlich zu Lasten von Trainings geht.

Gemäss ER SVRZ werden solche Verschiebungen als zwingende Gründe angesehen:

ER SVRZ Art. 96:
«Spielverschiebungen infolge des Coronavirus gelten als „zwingender Grund“ für eine Spielverschiebung, sofern mindestens drei SpielerInnen der betroffenen Mannschaft einen entsprechenden offiziellen Nachweis (pos. Testergebnis oder Quarantäne-Anordnung) vorweisen können. Solche Spielverschiebungen sind gebührenfrei und dürfen auch über die Grenzen der Hin- und Rückrunde hinaus erfolgen.»

Schiedsrichter:

Natürlich können auch die Schiedsrichter von entsprechenden Problemen betroffen sein (z.B. Corona-Erkrankung oder kurzfristiger positiver Test). Die Schiedsrichter stehen in der Verantwortung selbst für einen entsprechenden Ersatz besorgt zu sein. Auf Bussen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Schiedsrichterpflicht für die Saison werden wir bei entsprechendem Nachweis verzichten.

Art. 35 ER SVRZ– Schiedsrichterabmeldung im Verhinderungsfall
1: Im Verhinderungsfall ist jeder Schiedsrichter verpflichtet, selbst Ersatz zu suchen. Jeder Abtausch ist im myvolley einzutragen.
2: Voraussetzungen für einen Abtausch: Der Ersatzschiedsrichter muss mindestens in der Stärkeklasse eingeteilt sein, die für das Spiel verlangt wird.

Wir wünschen euch eine sportliche, verletzungs- und hoffentlich auch unterbruchsfreie Saison 2021/22. Für Rückfragen stehen wir euch selbstverständlich gern zur Verfügung.

[1] [Weisungen zum Schutzkonzept Swiss Volley](#)

[2] [Schutzkonzepte Swiss Volley](#)

[3] [ER SVRZ](#)

[4] [VR Swiss Volley](#)